



An den Grossen Rat

19.5551.02

WSU/P195551

Basel, 8. Januar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 2020

Interpellation Nr. 140 von Daniela Stumpf betreffend „Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit im Kanton Basel-Stadt“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. Dezember 2019)

Im Frühjahr 2019 wurde die von der Christoph Merian Stiftung in Auftrag gegebene Studie „Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäres Wohnen - Ausmass, Profil und Bedarf in der Region Basel“ von Matthias Drilling (Fachhochschule Nordwestschweiz) et al. veröffentlicht (Link zur Publikation: https://www.lives-nccr.ch/sites/default/files/pdf/publication/lives_wp_76_drilling.pdf).

Die Studie benennt erstmals genauere Zahlen zum Thema. Einige wichtige Fragen beantwortet sie jedoch nicht. Es handelt sich um Informationen, die hiesigen Institutionen bei der Organisation, Planung und Budgetierung ihrer aktuellen und zukünftigen Hilfsmassnahmen/-projekte sehr dienlich wären (Bedarfsabklärung).

Ich ersuche den Regierungsrat daher um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Wie viele Einwohner des Kantons Basel-Stadt (nach Gemeinden aufgeschlüsselt) sind zur Zeit in Notwohnungen untergebracht?
2. Wie viele Personen (Klienten) werden aktuell bei der IG Wohnen betreut (offene Dossiers), um eine Wohnung / ein Zimmer zu finden?
3. Welche Institutionen / Amtsstellen vermitteln nebst der Sozialhilfe Basel-Stadt Hilfesuchende an die IG Wohnen?
4. Wie vielen Klienten konnte die IG Wohnen in den Jahren 2015 bis 2018 eine Wohnung / ein Zimmer vermitteln?
5. Weshalb veröffentlicht die IG Wohnen seit dem Jahr 2015 auf ihrer Website keine Zahlen mehr bezüglich der vermittelten Wohnplätze?
6. Wie wird die IG Wohnen finanziert (Finanzierungsquellen; Beträge; prozentuale Aufteilung)?

Auf der Website finden sich diesbezüglich aktuell keine Angaben. In einer am 02.07.2019 publizierten Pressemitteilung des Regierungsrats heisst es: „Bereits beschlossen hat der Regierungsrat als kurzfristige Massnahme die Stärkung der Wohnvermittlung und Wohnberatung durch die IG Wohnen, indem sowohl das in der Leistungsvereinbarung vorgesehene Kostendach für die Wohnungsvermittlungen als auch der Staatsbeitrag für die öffentliche Sprechstunde substanziell erhöht wurden.“ (Titel der Mitteilung: Regierungsrat beschliesst Zielwert und Massnahmen zur Umsetzung der Verfassungsinitiative „Recht auf Wohnen“)

7. Weshalb publiziert die IG Wohnen auf Ihrer Website keine Jahresberichte?
8. Gäbe es im Rahmen des Leistungsauftrags der IG Wohnen die Möglichkeit zum Aufbau eines Inserateportals mit Facebookpräsenz, welches es Vermietern, auch privaten, sowie wohnungssuchenden Klienten ermöglichen würde, ihre Mietangebote bzw. -gesuche (anonymisiert) zu publizieren?
9. Welche anderen Institutionen gewähren im Kanton Basel-Stadt gleiche oder ähnliche Hilfe wie die IG Wohnen? Welche von ihnen erhalten staatliche Beiträge, und wie hoch ist deren allfällige Summe (letzte fünf Jahre)?
10. In welchen Fällen gewährt die Sozialhilfe Basel-Stadt Wohnungssuchenden die Finanzierung der Mietkaution?
11. Können Sozialhilfeempfänger mit der Sozialhilfe und ihrem Vermieter eine Direktzahlung des Mietbeitrages an den Vermieter vereinbaren (Zession).

Laut der Sozialberichterstattung 2018 des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt ist die Sozialhilfe Basel-Stadt zuständig für die Bereitstellung von Notwohnungen und von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG). Sie ist verantwortlich für die Vermietung einschliesslich Auswahl der Mieterschaft sowie Bewirtschaftung, Betrieb und Unterhalt des Wohnraums. Das Finanzdepartement (Immobilien Basel-Stadt) ist zuständig für die Beschaffung und Instandhaltung der Gebäude bzw. des Wohnraums. Ende des Jahres 2018 lag die Auslastungsquote der Notwohnungen bei 89 Prozent.

12. Welche Massnahmen laufen derzeit in Bezug auf die Erweiterung des Angebots an Notwohnungen?
13. Befinden sich im Eigentum des Kantons Basel-Stadt unbebaute Grundstücke, welche für das Aufstellen von Wohnplätzen in Containern (analog Flüchtlingsunterkünfte) genutzt werden könnten?
14. Wäre es im Rahmen des Wohnraumförderungsgesetzes möglich, Sozialhilfebezügern, welche die Aufnahmebedingungen der Sozialhilfe für die Zuweisung einer Notwohnung erfüllen, temporär eine Wohnung im grenznahen Ausland zuzuweisen und deren Mietkosten zu übernehmen, unter der Bedingung, dass die Mieter intensiv in der Schweiz nach einer Unterkunft suchen (monatlicher schriftlicher Nachweis) und bereits vorher längere Zeit im Kanton Basel-Stadt wohnhaft waren (um den „Obdachlosen-Tourismus“ zu vermeiden)? Welche Gesetzesänderungen bräuchte es allenfalls für die Durchführung einer solchen Massnahme?
15. Wie viele Obdachlose stehen zurzeit im Kanton Basel-Stadt unter einer Vormundschaft oder Beistandschaft?
16. Ist garantiert und gewährleistet, dass sich bei Minusgraden (Erfrierungsgefahr) in Basel-Stadt aufhaltende Obdachlose in der Nacht durchgehend Zugang zur Notschlafstelle haben und dort kostenlos übernachten können?
17. Wie viele Männer und wie viele Frauen können die Notschlafstellen im Kanton Basel-Stadt derzeit maximal aufnehmen (Vollbelegung)? Sind die folgenden Zahlen korrekt? 75 Betten für Männer und 28 Betten für Frauen?
18. Welche zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten bestehen im Falle einer Überbelegung bei gefährlichen Wetterbedingungen?
19. Entspricht es der Tatsache, dass gegenwärtig das kantonale Asylzentrum voll belegt und an die Grenzen seiner räumlichen Aufnahmekapazitäten gelangt ist?
20. Sieht die Regierung in Zukunft vor, die Menge der Patienten zu zählen, welche aus den kantonalen Spitälern / Heimen entlassen werden und über keinen festen Wohnsitz verfügen?
21. Wie viele Einwohner des Kantons Basel-Stadt haben sich in den vergangenen fünf Jahren von ihrer alten Adresse abgemeldet und keine neue Wohnadresse angegeben? Wie viele davon sind Frauen, wie viele Männer?

Daniela Stumpf

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Ausführungen

Die Studie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wurde vom Kanton mit Interesse zur Kenntnis genommen. Involviert in die Befragungen war auch die Sozialhilfe Basel-Stadt aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Notschlafstellen, die Notwohnungen und die Wohnungen gemäss Gesetz über die Wohnraumförderung (WRFG).

In der Fachliteratur und im generellen Sprachgebrauch wird eine obdachlose Person oft gleichgesetzt mit Menschen, die auf der Strasse leben, also keine Unterkunft haben. Dazu gehören auch alle, die in einer Notunterkunft, wie zum Beispiel einer Notschlafstelle übernachten.

Die FHNW stützt sich bei der quantitativen Erhebung in ihrer Studie jedoch auf die sogenannte ETHOS-Typologie¹ und erweitert damit das Verständnis von Obdachlosigkeit um „wohnungslose“ Menschen. Zu ihnen zählen auch alle Personen, die beispielsweise in Notwohnungen leben oder in einer Unterkunft für Asylsuchende und Flüchtlinge.

Die Praxis in Basel-Stadt entspricht aber nicht der in der ETHOS-Typologie beschriebenen:

- So werden die Mietverträge in den Notwohnungen wohl befristet ausgestellt, jedoch so lange verlängert, bis jemand eine andere Wohnung gefunden hat, sofern der Mietzins bezahlt wird.

¹ siehe https://www.lives-nccr.ch/sites/default/files/pdf/publication/lives_wp_76_drilling.pdf, Seite 13

- Die Asylsuchenden und Flüchtlinge sind nicht in Kollektivunterkünften mit Mehrbettzimmern ohne Privatsphäre untergebracht, sondern in Wohnungen und können bei einem Statuswechsel dort auch bleiben.

Unter Berücksichtigung der Praxis in Basel-Stadt schätzt der Regierungsrat den publizierten Wert der obdach- und wohnungslosen Personen in Basel-Stadt von rund 300 als zu hoch ein. Nichtsdestotrotz existiert auch in Basel Obdachlosigkeit, welcher mit geeigneten staatlichen Mitteln begegnet werden soll.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie viele Einwohner des Kantons Basel-Stadt (nach Gemeinden aufgeschlüsselt) sind zur Zeit in Notwohnungen untergebracht?

Insgesamt leben aktuell 270 Personen in den kantonalen Notwohnungen, 258 in Basel und 12 in Riehen.

Frage 2: Wie viele Personen (Klienten) werden aktuell bei der IG Wohnen betreut (offene Dossiers), um eine Wohnung / ein Zimmer zu finden?

Im Dezember meldet die IG Wohnen 252 laufende Dossiers.

Frage 3: Welche Institutionen / Amtsstellen vermitteln nebst der Sozialhilfe Basel-Stadt Hilfesuchende an die IG Wohnen?

- Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz
- Bewährungshilfe Basel-Stadt
- Bürgerliches Waisenhaus Basel
- Diakoniestelle der evang. ref. Kirche Basel
- Familea
- Familien-, Paar- und Erziehungsberatung
- Frauen-Oase
- Gemeinnützige Stiftung Wohnhilfe
- Gesundheitsdienste Abteilung Sucht
- GGG Migration
- Heim auf Berg (Wegwarte)
- HEKS Wohnen beider Basel
- Kinder- und Jugenddienst KJD
- Lungenliga beider Basel
- Plusminus
- Pro Infirmis Basel-Stadt
- Pro Senectute
- REHAB Basel
- Rheumaliga beider Basel
- Sozialdienst St. Clara
- Sozialhilfe Riehen
- Stiftung Rheinleben
- Stiftung zur Förderung der sozialen Wohnungsvermittlung
- Suchthilfe Region Basel
- Universitäre Psychiatrische Kliniken, Sozialdienst
- Verein Neustart

Frage 4: Wie vielen Klienten konnte die IG Wohnen in den Jahren 2015 bis 2018 eine Wohnung / ein Zimmer vermitteln?

565 Personen.

Frage 5: Weshalb veröffentlicht die IG Wohnen seit dem Jahr 2015 auf ihrer Website keine Zahlen mehr bezüglich der vermittelten Wohnplätze?

Der Verein IG Wohnen ist im Rahmen seiner Umstrukturierung im Aufbau einer neuen Website. Die genauen Inhalte sind noch in Diskussion.

Frage 6: Wie wird die IG Wohnen finanziert (Finanzierungsquellen; Beträge; prozentuale Aufteilung)?

Die IG Wohnen finanziert sich über einen kantonalen Staatsbeitrag (23.4%), eine Leistungsvereinbarung mit der Sozialhilfe Basel-Stadt (70.2%), den Mitgliederbeiträgen (4.4%), Drittmitteln (0.7%) sowie den Anmeldegebühren der Klientinnen und Klienten (1.3%).

Frage 7: Weshalb publiziert die IG Wohnen auf Ihrer Website keine Jahresberichte?

siehe Antwort 5.

Frage 8: Gäbe es im Rahmen des Leistungsauftrags der IG Wohnen die Möglichkeit zum Aufbau eines Inserateportals mit Facebookpräsenz, welches es Vermietern, auch privaten, sowie wohnungssuchenden Klienten ermöglichen würde, ihre Mietangebote bzw. -gesuche (anonymisiert) zu publizieren?

Wenn Personen Nachmieter suchen oder Vermieter Wohnungen an Klientinnen der IG Wohnen anbieten, können sie dies über die Homepage machen:

<https://www.ig-wohnen.ch/anmeldung-angebot/fuer-liegenschaftsverwaltungen/>

Da die angebotenen Wohnungen den Klienten der IG Wohnen vorbehalten werden sind, stehen die Angebote nicht allen Wohnungssuchenden offen. Personen ohne Benachteiligung können über die bekannten Suchportale suchen.

Frage 9: Welche anderen Institutionen gewähren im Kanton Basel-Stadt gleiche oder ähnliche Hilfe wie die IG Wohnen? Welche von ihnen erhalten staatliche Beiträge, und wie hoch ist deren allfällige Summe (letzte fünf Jahre)?

Eine Institution, welche im gleichen Umfang Leistungen wie IG Wohnen anbietet, existiert in Basel-Stadt nicht. In Basel-Landschaft gibt es eine Institution „Rund ums Wohnen – Anne Plattner“, welche auch in der Wohnungsvermittlung für benachteiligte Personen tätig ist. Sie erhält keine staatlichen Beiträge. Zudem gibt es den Verein Studentisches Wohnen „WoVe“, welcher Wohnraum für Studentinnen und Studenten vermittelt. Auch dieser Verein erhält keine staatlichen Beiträge.

Frage 10: In welchen Fällen gewährt die Sozialhilfe Basel-Stadt Wohnungssuchenden die Finanzierung der Mietkaution?

Die Sozialhilfe übernimmt in der Regel keine Mietkautionen für ihre Klientinnen und Klienten. In Ausnahmefällen, wenn die Vermieterschaft keine Garantieerklärung seitens der Stiftung Edith Maryon, Swiss Caution o.ä. akzeptiert, finanziert die Sozialhilfe die Mietkaution gegen eine Schuldanerkennung.

Frage 11: Können Sozialhilfeempfänger mit der Sozialhilfe und ihrem Vermieter eine Direktzahlung des Mietbeitrages an den Vermieter vereinbaren (Zession).

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, die Selbstständigkeit ihrer Klientinnen und Klienten zu fördern. Aus diesem Grund wird wenn möglich auf die Direktzahlung der Miete verzichtet. Auf Wunsch der Klientin oder des Klienten bzw. nach mehrfacher Zweckentfremdung der Unterstützungsleistungen kann die Sozialhilfe jedoch die Miete direkt an die Vermieterschaft überweisen.

Frage 12: Welche Massnahmen laufen derzeit in Bezug auf die Erweiterung des Angebots an Notwohnungen?

Immobilien Basel-Stadt hat in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Verkehrsdepartement und der Sozialhilfe Basel-Stadt das Angebot von Notwohnungen an der Belforterstrasse und an der Theodor Herzl-Strasse in den Jahren 2014 und 2015 durch Aufstockungen um 50 Notwohnungen erweitert. Das derzeitige Angebot an Notwohnungen auf Kantonsgebiet ist genügend und es liegt keine weitere Bestellung für zusätzliche Notwohnungen vor. Vielmehr soll das Angebot an Wohnungen gemäss WRFG weiter ausgebaut werden.

Immobilien Basel-Stadt plant darüber hinaus im Rahmen ihres Wohnbauprogramms den Bau von zahlreichen eigenen Wohnungen im Finanzvermögen, unter anderen am jetzigen Standort des Amtes für Umwelt und Energie (Hochbergerstrasse 158), auf dem Areal Volta Ost (durch Rekurse blockiert), am Standort der ehemaligen Tramschlaufe 3 oder als Eigeninvestition auf dem Areal Walkeweg. Diese Wohnungen werden als preisgünstige Wohnungen konzipiert und können bei Bedarf auch an die Sozialhilfe vermietet werden, wie das beispielsweise bei Volta Ost auch seit längerer Zeit so vorgesehen ist.

Frage 13: Befinden sich im Eigentum des Kantons Basel-Stadt unbebaute Grundstücke, welche für das Aufstellen von Wohnplätzen in Containern (analog Flüchtlingsunterkünfte) genutzt werden könnten?

Der Kanton hat im Jahr 2019 verschiedene freie Flächen evaluiert, unter anderem auch solche in Zonen im öffentlichen Interesse (NÖI) - mit genau dieser Fragestellung. Es hat sich aber gezeigt, dass Modulbauten keine sinnvolle Lösung für die dauerhafte Schaffung von günstigem Wohnraum darstellen. Die Investitionen sind hoch und müssen innerhalb maximal 15 Jahren abgeschrieben werden. Dadurch ist die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit gegenüber einer konventionellen Bauweise deutlich schlechter. Modulbauten können eine temporäre Notlösung in einem volatilen Umfeld sein, wie es das Asylwesen darstellt. Ansonsten setzt der Kanton auf den Erwerb bestehender Liegenschaften oder auf den Bau von preisgünstigen Wohnungen (siehe auch Antwort 12).

Frage 14: Wäre es im Rahmen des Wohnraumfördergesetzes möglich, Sozialhilfebezügern, welche die Aufnahmebedingungen der Sozialhilfe für die Zuweisung einer Notwohnung erfüllen, temporär eine Wohnung im grenznahen Ausland zuzuweisen und deren Mietkosten zu übernehmen, unter der Bedingung, dass die Mieter intensiv in der Schweiz nach einer Unterkunft suchen (monatlicher schriftlicher Nachweis) und bereits vorher längere Zeit im Kanton Basel-Stadt wohn-

haft waren (um den „Obdachlosen-Tourismus“ zu vermeiden)? Welche Gesetzesänderungen bräuchte es allenfalls für die Durchführung einer solchen Massnahme?

Die Unterbringung von unterstützten Personen im Ausland hätte Auswirkungen auf die sozialhilfe-rechtliche Zuständigkeit, die grundsätzlich durch den Wohnort bestimmt wird. Zudem verbietet das Zuständigkeitsgesetz des Bundes (ZUG) die Abschiebung von bedürftigen Personen. Schliesslich stünde dem hoheitlichen Verwaltungshandeln über die Landesgrenzen hinaus ausserdem das Territorialitätsprinzip entgegen.

Frage 15: Wie viele Obdachlose stehen zurzeit im Kanton Basel-Stadt unter einer Vormundschaft oder Beistandschaft?

Von den verbeiständeten Personen in Basel-Stadt sind zwischen 15 und 20 Personen obdach-bzw. wohnungslos.

Frage 16: Ist garantiert und gewährleistet, dass sich bei Minusgraden (Erfrierungsgefahr) in Ba-sel-Stadt aufhaltende Obdachlose in der Nacht durchgehend Zugang zur Notschlafstelle haben und dort kostenlos übernachten können?

In den kalten Nächten wird obdachlosen Personen auch dann der Zutritt zu den Notschlafstellen gewährt, wenn sie die Übernachtung nicht bezahlen können. Der Zutritt zu den Notschlafstellen ist ganzjährig gleich: bei den Männern bis um Mitternacht und bei den Frauen bis um 02.00 Uhr. In den kalten Nächten patrouilliert zudem die Kantonspolizei intensiver und sucht bewusst die Orte auf, wo sich obdachlose Menschen aufhalten. Wenn diese damit einverstanden sind, bringt die Kantonspolizei sie direkt in die Notschlafstellen, wo sie unabhängig von der Uhrzeit eingelassen werden.

Frage 17: Wie viele Männer und wie viele Frauen können die Notschlafstellen im Kanton Basel-Stadt derzeit maximal aufnehmen (Vollbelegung)? Sind die folgenden Zahlen korrekt? 75 Betten für Männer und 28 Betten für Frauen?

Ja, die Zahlen sind korrekt. In einer Notsituation könnten auch noch Matratzen in den Aufenthalts-räumen ausgelegt werden, was die Anzahl Plätze erhöhen würde.

Frage 18: Welche zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten bestehen im Falle einer Überbele-gung bei gefährlichen Wetterbedingungen?

Seit der Eröffnung der zweiten Notschlafstelle liegt die durchschnittliche Belegung bei unter 50%. Auch in den kalten Monaten steigt sie nicht an. Dementsprechend hat es immer genügend Bet-ten. Neben den kantonalen Notschlafstellen stellen auch die Heilsarmee und die Diakonische Stadtarbeit Elim vereinzelte Betten zur Verfügung.

Frage 19: Entspricht es der Tatsache, dass gegenwärtig das kantonale Asylzentrum voll belegt und an die Grenzen seiner räumlichen Aufnahmekapazitäten gelangt ist?

Es ist unklar, worauf sich die Interpellantin mit dem Begriff „kantonales Asylzentrum“ bezieht. In Basel-Stadt stehen im Rahmen der Eventualplanung stets ausreichend Reserveplätze in Asyllie-genschaften zur Verfügung. Auch in der Siedlung am Dreispitz, wo neu zugewiesene Asylsu-chende und Flüchtlinge während der Erstaufnahmephase wohnen, sind derzeit ausreichend freie Plätze vorhanden.

Frage 20: Sieht die Regierung in Zukunft vor, die Menge der Patienten zu zählen, welche aus den kantonalen Spitälern / Heimen entlassen werden und über keinen festen Wohnsitz verfügen?

Grundsätzlich treten sehr wenige Personen aus einem Pflegeheim aus. Ist dies der Fall, wird jeweils abgeklärt, wie die pflegerische Versorgung künftig gewährleistet wird. Ein Austritt ohne festen Wohnsitz ist daher praktisch nicht möglich, weil in einem solchen Fall die pflegerische Versorgung nicht garantiert werden könnte.

Zudem können Spitäler und Heime Personen mit einer Suchtproblematik und ohne festen Wohnsitz dem Case Management (CM) der Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements melden. Das CM unterstützt dann die Patientin bzw. den Patienten bei der Organisation einer passenden Anschlusslösung nach Austritt aus dem Spital bzw. Heim. Betroffene Personen werden jedoch nicht automatisch dem CM gemeldet, sondern nur auf Initiative des Spitals bzw. Heims. Schliesslich besteht im Spitalbereich im Rahmen der medizinischen Krankenhausstatistik die Möglichkeit, den Ort nach Austritt festzuhalten, z. B. „nach Hause“, „in ein Pflegeheim“, „in andere Institution“ oder „unbekannt“. Diese Unterteilung ist jedoch nicht vollends aussagekräftig, da Personen ohne festen Wohnsitz lediglich eine Teilmenge der Kategorie „Austrittsort unbekannt“ sind und somit die effektive Anzahl Austretender ohne festen Wohnsitz nicht adäquat eruiert werden kann. Da die Spitäler aufgrund nationaler und kantonaler Vorgaben heute schon umfangreiche administrative und statistische Erhebungen durchführen müssen, sieht der Regierungsrat von einer zusätzlichen Pflicht zur Erhebung der Personen ohne festen Wohnsitz ab.

Frage 21: Wie viele Einwohner des Kantons Basel-Stadt haben sich in den vergangenen fünf Jahren von ihrer alten Adresse abgemeldet und keine neue Wohnadresse angegeben? Wie viele davon sind Frauen, wie viele Männer?

Die Einwohnerkontrolle führt hierzu keine eigene Statistik. Sie ist gemäss dem eidgenössischen Registerharmonisierungsgesetz verpflichtet, den Wegzugsort im Register einzutragen. Dieser wird als «unbekannt» erfasst, wenn es die wegziehende Person unterlässt, sich ordnungsgemäss abzumelden und die Einwohnerkontrolle dies nachträglich feststellt. Dass Personen sich an der bisherigen Adresse ordnungsgemäss abmelden, ohne eine neue Adresse angeben zu können, kommt hingegen in der Praxis kaum vor.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin